

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Wolfram Röhrig 563 - 6168 563 - 8035 wolfram.roehrig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.12.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1811/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Bebauungsplan 1223 - August-Jung-Weg / östlich Hosfelds Katernberg Beantwortung der Großen Anfrage der Ratsfraktion Die Linke		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Ratsfraktion Die Linke (VO/1805/21)

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird entgegengenommen.

Einverständnisse

Unterschrift

Minas

Begründung

Die Fragen der Ratsfraktion Die Linke werden wie folgt beantwortet:

a) Wie hoch wurden die Baukosten zuletzt veranschlagt und dem Vertrag zu Grunde gelegt? In welcher Höhe wurden Bürgschaften in dem geschlossenen Vertrag verein-

bart (Insolvenz- und Fertigstellungsrisiko)? Welche Fertigstellungsfristen wurden vereinbart und wie wurden diese gesichert (Konventionalstrafen, Zeitverzugsrisiko)?

Die Höhe der Baukosten für die **Erschließung der Entwässerung** wurde von WSW kalkuliert. In dieser Kalkulation sind auch die Kosten für den Stauraumkanal enthalten. Die Kalkulation beruht nicht auf der Annahme des im Satzungsbeschluss aufgeführten Stauraumkanals (Länge = 50 m, Dimension DN 1400), sondern bereits auf einer Planung eines größeren Stauraumkanals.

Die Summe der von WSW kalkulierten Baukosten für die Erschließung der Entwässerung ist identisch mit der Summe der Bürgschaftshöhe, die vertraglich zwischen dem Erschließungsträger und der WSW vereinbart wurde. Die entsprechende Bürgschaftsurkunde liegt der WSW vor.

Die Höhe der Bürgschaft zur Sicherung der **entwässerungstechnischen Erschließung** ist aus Sicht der Stadt Wuppertal und der WSW ausreichend und auskömmlich.

Die hier beschriebene Bürgschaft bezieht sich ausschließlich auf die Erstellung der Entwässerungsererschließung. Über den Anbauvertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Stadt Wuppertal wurde die Erschließung anderer Gewerke (u.a. Straßenbau, Beleuchtung) über eine Bürgschaft ebenfalls abgesichert.

Im Entwässerungsvertrag sind keine Fertigstellungsfristen vereinbart. Im Anbauvertrag zwischen der Stadt Wuppertal und dem Erschließungsträger sind Fristen aufgeführt.

Der Erschließungsträger ist durch den mit der Stadt geschlossenen Anbauvertrag verpflichtet, über die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen einen Vertrag mit der WSW Energie und Wasser AG zu schließen. Da die öffentlichen Entwässerungsanlagen Eigentum der WSW werden, ist hier eine separate Vereinbarung erforderlich. Gemäß Anbauvertrag ist mit den Straßenbauarbeiten im August-Jung-Jung spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Verlegung aller Versorgungsleitungen zu beginnen. Die Frist kann verlängert werden, sofern noch nicht alle Hausanschlüsse hergestellt sind.

b) Wurde der Wechsel der Bauherrenschaft der Entwässerung abschließend vollzogen? Wenn ja, inwieweit sieht die Verwaltung diesen Wechsel gegenüber dem Satzungsbeschluss als rechtmäßig an, insbesondere da das OVG auch die mangelhafte Beteiligung des Rates an der Entwässerung rügt und es sich um eine sehr kostenintensive und risikobehaftete Maßnahme handelt? Welchen Grund hatte diese Wechsel, der neue Risiken für die Stadt und WSW AG herbeiführt?

Bei der Erschließung von Baugebieten in Bereichen von Bebauungsplänen ist im Regelfall der Erschließungsträger für Planung und Bau der Erschließungsanlagen verantwortlich. Im Nachgang zum Satzungsbeschluss wurden während des Abstimmungs- und Planungsprozesses zwischen dem Erschließungsträger, der WSW (Sparten Versorgung und Entwässerung) und der Stadt Wuppertal (insbesondere Bereich R104) Synergien und Vorteile darin gesehen, Planung und Bau aller Gewerke in einer Hand durch den Erschließungsträger durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Erschließungsträger ein mit der Planung und Baukoordination von Erschließungsmaßnahmen renommiertes und erfahrenes Ingenieurbüro beauftragt. Dadurch sehen Stadt und WSW einen geordneten und gesicherten Bauablauf gewährleistet.

Die Absicherung der Entwässerungsererschließung erfolgt über die vertraglichen Vereinbarungen und die hinterlegte Bürgschaft. Bei einer Insolvenz des Erschließungsträgers würde die Erschließungslast auf die Stadt bzw. die WSW zurückgehen. Die WSW würde in einem solchen Fall die Entwässerungsererschließung mit der Bürgschaftssicherheit weiter vorantreiben und zum Abschluss bringen. Aus Sicht der Stadt Wuppertal und der WSW sind die Erschließungsrisiken hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten der Entwässerungsmaßnahmen gleich, sowohl für den Fall, dass der Erschließungsträger plant und baut als auch für den

Fall, dass WSW plant und baut. In jedem Fall werden Entwässerungseinrichtungen geplant und gebaut, die dem Standard der WSW Stadtentwässerung entsprechen und alle gesetzlichen Anforderungen einhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Stauraumkanal. Nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen wird die WSW die Entwässerungseinrichtungen in ihr Eigentum und in ihren Betrieb übernehmen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Beantwortung der Fragen hat keine Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.